

Amtliche Mitteilungen

INHALT

Einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten, ihre Mitwirkung in den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung und über Aufwandsentschädigungen und Freistellungen

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten,
ihre Mitwirkung in den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung
und über Aufwandsentschädigungen und Freistellungen**

vom 7.7.2004

Gemäß § 56 Abs. 4 i.V. mit § 59 Abs. 10 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. v. 13.2.2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S.185), ändert der Präsident der TFH die einstweilige Regelung vom 25.6.1992 (A.M. 45/1992) und erlässt sie in einer Neufassung: *)

§ 1 Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten

Die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten erfolgt durch den Frauenrat gem. § 4 der Einstweiligen Regelungen des Präsidenten vom 25. Juni 1990, nach näherer Regelung durch den Präsidenten.

§ 2 Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

- (1) Für die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fachbereichen wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je einer Frau aus den vier Mitgliedergruppen besteht. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für zwei Jahre, studentische Mitglieder für ein Jahr, von den weiblichen Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Frauenbeauftragten können ihr jeweiliges Wahlgremium zu ihrer Unterstützung heranziehen.
- (2) Die Frauenbeauftragte wird auf einer Sitzung des Wahlgremiums nach einer öffentlich bekannt gemachten Nominierungsfrist von 14 Tagen gewählt. Nominierungsberechtigt sind alle Frauen des jeweiligen Fachbereichs. Die Nominierung hat schriftlich zu erfolgen. Kandidatin kann auch eine Frau sein, die dem Wahlgremium angehört.
- (3) Für die Wahl der Frauenbeauftragten in den Zentralen Einrichtungen und den Zentralen Dienstleistungsbereichen wird jeweils ein Wahlgremium gebildet, das aus je einer Frau aus den nach der Satzung oder Ordnung zu bildenden Mitgliedergruppen für die Wahl des jeweiligen Selbstverwaltungsgremiums besteht.

Absatz 2 gilt entsprechend. In Einrichtungen oder Bereichen, in denen keine Mitgliedergruppen gebildet werden oder kein Selbstverwaltungsgremium besteht, wird die Frauenbeauftragte in unmittelbarer Wahl auf einer Vollversammlung der weiblichen Angehörigen der Einrichtung oder des Bereichs gewählt.

- (4) Soweit bei Wahlen zum Wahlgremium gemäß Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 in einer Mitgliedergruppe kein weibliches Mitglied vorhanden ist oder kein Wahlvorschlag erfolgt, reduziert sich das Wahlgremium entsprechend.

*) Bestätigt am 5.10.2004

- (5) Die Mitglieder des Wahlgremiums und ihre Stellvertreterinnen werden auf einer Vollversammlung der Frauen des jeweiligen Fachbereichs, der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Bereiches gewählt.
- (6) Die Vollversammlung wird von der Dekanin/dem Dekan oder der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten einberufen und bis zur Bestimmung einer Versammlungsleitung aus der Mitte der Versammelten geleitet.
Die Wahl der Mitglieder des Wahlgremiums erfolgt getrennt nach Gruppen jeweils durch die anwesenden Frauen einer Gruppe.
- (7) Gehört einer Mitgliedergruppe nur eine Frau an, so gilt sie mit der Abgabe einer entsprechenden Zustimmungserklärung als Mitglied des Wahlgremiums. Gehören einer Mitgliedergruppe nur zwei Frauen an, so können sie durch einvernehmliche Erklärungen festlegen, wer dem Wahlgremium als Mitglied und als Stellvertreter angehört.

§ 3 Widerspruchsrecht der Frauenbeauftragten

- (1) Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten gem. § 59 Abs. 6 Satz 1 BerlHG zu einem Antrag über Angelegenheiten, die Frauen an der Hochschule betreffen, muss bis zum Beginn der Abstimmung schriftlich vorgelegt oder zu Protokoll erklärt werden. Über Beschlüsse zu Dringlichkeitsanträgen, die Angelegenheiten von Frauen an der Hochschule betreffen, ist bei Abwesenheit die Frauenbeauftragte unverzüglich nach der entsprechenden Abstimmung zu informieren.
- (2) Der Widerspruch der Frauenbeauftragten gem. § 59 Abs. 6 Satz 1 BerlHG ist schriftlich nach der Sitzung bzw. der Beendigung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens oder nach Unterrichtung gem. Abs. 1 Satz 2 bei der oder dem Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Vor Abstimmungen im schriftlichen Verfahren und vor Entscheidung der Dekanin oder des Dekans ist in unaufschiebbaren oder in übertragenen Angelegenheiten - sofern Frauen an der Hochschule betroffen sind - der Frauenbeauftragten des Fachbereichs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Aufwandsentschädigung, Freistellung

- (1) Für studentische Frauenbeauftragte wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft bis zu 40 Stunden monatlich brutto für netto ohne tarifliche und gesetzlichen Nebenleistungen gewährt.
- (2) Ist die studentische Frauenbeauftragte in der Ausübung eines Amtes mehr als einen Monat verhindert, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Die Frauenbeauftragte ist verpflichtet, eine entsprechende Verhinderung der Präsidentin/ dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Professorinnen als Frauenbeauftragte erhalten eine Lehrbefreiung bis zu vier Semesterwochenstunden.

- (4) Vollbeschäftigte Sonstige Mitarbeiterinnen als Frauenbeauftragte werden auf schriftlichen Antrag gemäß § 59 Abs.10 BerlHG von ihren Dienstaufgaben im Umfang von fünf Wochenstunden freigestellt. Teilzeitbeschäftigte Sonstige Mitarbeiterinnen als Frauenbeauftragte erhalten auf schriftlichen Antrag eine Aufwandsentschädigung in gleichem Umfang in Höhe ihrer Stundenvergütung. Für die Freistellung von vollzeitbeschäftigten Frauenbeauftragten können die Fachbereiche auf Antrag Vertretungsmittel in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft bis zu 20 Stunden monatlich erhalten.
- (5) Lehrbeauftragte, die als nebenberufliche Frauenbeauftragte tätig sind, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Lehrauftragsentgelts für zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Woche.
- (6) Die Präsidentin/ der Präsident kann auf der Grundlage der Größe einer Einrichtung den Umfang der Freistellung bzw. der Aufwandsentschädigung abweichend festlegen.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten entgegenstehender Vorschriften

- (1) Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule in Kraft.